



Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses zur Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Feuerwehrhaus Giebelhalde – B12“

Der Gemeinderat Weißensberg hat die Aufstellung der Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes „Feuerwehrhaus Giebelhalde – B12“ (Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)) beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich dieser Änderung befindet sich im Süden des Ortes „Grübels“ der Gemarkung Weißensberg und wird aus dem beiliegenden Lageplan (maßstabslos) ersichtlich. Folgende Grundstücke befinden sich innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches: Fl.-Nrn. 139 (Teilfläche), 836 (Teilfläche) und 839 (Teilfläche).

Erfordernis der Planung:

Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes sollen folgende Ziele verfolgt werden:

- Darstellung einer Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ zur Errichtung eines neuen Feuerwehr-Standortes zur Sicherstellung einer zukunftsfähigen und leistungsfähigen Feuerwehrinfrastruktur
- Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines Bebauungsplanes in diesem Bereich

Im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung wird eine Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Im Rahmen der Begründung zum Entwurf wird ein Umweltbericht gem. § 2a Nr. 2 BauGB dargelegt.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist nicht erforderlich.

Hinweis: Der Aufstellungsbeschluss hat keine direkte Auswirkung auf die Bebaubarkeit oder Nutzbarkeit von Grundstücken. Der räumliche Geltungsbereich kann sich im Verlauf des Aufstellungsverfahrens ändern. Die Aufstellung des Bebauungsplanes in diesem Bereich erfolgt im sogenannten Parallelverfahren (gem. § 8 Abs. 3 BauGB)

Weißensberg, den 22.04.2025

Hans Kern
Erster Bürgermeister

